

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 415

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 415, Rn. X

BGH 3 StR 88/07 - Beschluss vom 15. März 2007 (LG Kiel)

Anrechnung im Ausland erlittener Haft (Österreich; Verhältnis 1 : 1).

§ 51 Abs. 4 Satz 2 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kiel vom 14. Dezember 2006 wird verworfen; jedoch wird die Entscheidungsformel dahin ergänzt, dass die in Österreich erlittene Freiheitsentziehung im Verhältnis 1 : 1 angerechnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren 1
verurteilt. Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten mit sachlichrechtlichen Beanstandungen.

Aus den vom Generalbundesanwalt angeführten Gründen bestehen gegen die Annahme, der Angeklagte habe die 2
Körperverletzung auch mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen, rechtliche Bedenken. Die gegen den
Angeklagten verhängte Freiheitsstrafe ist indes - auch wenn nur noch zwei der Qualifikationen des § 224 StGB
zugrunde gelegt werden - im Sinne von § 354 Abs. 1 a StPO angemessen.

Die Überprüfung des Urteils hat im Übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Die nach § 51 3
Abs. 4 Satz 2 StGB notwendige Bestimmung des Anrechnungsmaßstabes hat der Senat nachgeholt.